Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 44 BVV 2013 Erfassung der Bibliotheksstücke

BVV 2013 - Bundesvermögensverwaltungsverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Bibliotheksstücke sind nach bibliothekarischen Standards zu erfassen.
2. (2)Eine wertmäßige Erfassung von Bibliotheksstücken ist nicht erforderlich.
3. (3)Der Endbestand an Bibliotheksstücken ist der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) über besonderen Auftrag nachzuweisen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at